



## Rundschreiben über die Informationen zur Nahrungsmittelkette für Hasentiere

Referenz	PCCB/S3/786988	Datum	29.03.2021
Aktuelle Version	2.0	Gültig ab dem	<b>Veröffentlichungsdatum</b>
Schlüsselbegriffe	INK, Informationen zur Nahrungsmittelkette, Hasentiere		

Verfasst von	Gebilligt von
Vanderschot Karolien, Attaché	Heymans Jean-François, Generaldirektor

### 1. Zielsetzung

Der Ministerielle Erlass vom 20. September 2010 enthält das Musterformular bezüglich der Informationen zur Nahrungsmittelkette (abgekürzt: INK), welches innerhalb des Sektors der Hasentiere zu verwenden ist. Zur Vereinfachung des Informationsaustauschs zwischen Haltern und Schlachthofbetreibern mithilfe der INK-Formulare wurden jedoch kleine Änderungen an diesem ursprünglichen INK-Formular vorgenommen. Ein angepasstes Musterformular finden Sie in Anhang 2 dieses Rundschreibens. Die Anbieter können dieses neue Musterformular verwenden.

### 2. Anwendungsbereich

Dieses Rundschreiben richtet sich an Halter von Hasentieren und Schlachthofbetreiber sowie an deren Berufsvereinigungen und die Berufsvereinigungen der Tierärzte. Es bezieht sich auf die Verwendungsmodalitäten der INK innerhalb des Sektors der Hasentiere.

Dieses Rundschreiben betrifft nicht die Einfuhr/Ausfuhr von Kaninchen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets.

### 3. Referenzen

#### 3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

[Verordnung \(EG\) Nr. 2074/2005](#) der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr.

852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht)

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen).

Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette

Ministerieller Erlass vom 20. September 2010 über das Muster und den Inhalt der Informationen zur Nahrungsmittelkette

### **3.2. Andere**

[Circulaire relative à l'obligation pour les abattoirs d'enregistrer via Beltrace, les informations sur la chaîne alimentaire fournies électroniquement \(eICA\)](#) (Rundschreiben über die für Schlachthöfe geltende Verpflichtung, die elektronisch übermittelten Informationen zur Nahrungsmittelkette (eINK) über Beltrace zu registrieren). ([PCCB/S6/641883](#))

## **4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen**

FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

INK: Informationen zur Nahrungsmittelkette

Hasentiere: Kaninchen, Hasen und Nagetiere

Tiergruppe: Gesamtheit oder eine bestimmte Anzahl von Tieren eines Bestands

## 5. Informationen zur Nahrungsmittelkette

### 5.1. Erläuterung der Pflichten

Die gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Sicherheit der Nahrungsmittelkette, einschließlich derer, die für Halter von Hasentieren gelten, werden hauptsächlich auf EU-Ebene festgelegt. Sie schreiben vor, dass Halter von Hasentieren dem Schlachthofbetreiber für jedes Tier/jede Tiergruppe, das/die sie zum Schlachthof befördern, ein INK-Formular übersenden müssen. Schlachthofbetreiber dürfen im Gegenzug keine Tiere zum Schlachthofgelände zulassen, ohne über die in einem INK-Formular aufgeführten Informationen bezüglich der Tiere zu verfügen.

Zu diesem Zweck muss der Halter von Hasentieren bestimmte Angaben aus seinem Betriebsregister mithilfe des INK-Formulars an den Schlachthofbetreiber übermitteln. Der Schlachthofbetreiber muss die erhaltenen Informationen seinerseits zur Verwaltung der Tierannahmen und der Schlachtung der Tiere in seiner Niederlassung verwenden. Er muss den Gesundheitszustand der Tiere zum Zeitpunkt der Verladung und während des Zeitraums vor der Verbringung zum Schlachthof berücksichtigen, um erforderlichenfalls spezifische Verfahren für die Schlachtung der Tiere anwenden zu können. Schließlich kontrolliert die FASNK die Verfügbarkeit, den Inhalt, die Gültigkeit sowie die Zuverlässigkeit der Informationen. Es wird auch geprüft, ob der Schlachthofbetreiber die Informationen effektiv und effizient nutzt.

### 5.1.5.2. Zu übermittelnde Angaben

Gemäß den europäischen Regeln betreffen die INK insbesondere:

- den Status des Herkunftsbetriebs oder den Status der Region, in der er sich befindet, in Bezug auf die Tiergesundheit,
- den Gesundheitszustand der Tiere,
- die den Tieren innerhalb eines sicherheitserheblichen Zeitraums verabreichten und mit Wartezeiten größer als Null verbundenen Tierarzneimittel sowie die sonstigen Behandlungen, denen die Tiere während dieser Zeit unterzogen wurden, unter Angabe der Daten der Verabreichung und der Wartezeiten,
- Krankheiten in dem Betrieb zum Zeitpunkt der Verladung und während des Zeitraums vor der Verbringung zum Schlachthof, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können,
- die Ergebnisse der Analysen von Proben, die Tieren entnommen wurden, sowie anderer zur Diagnose von Krankheiten oder zum Nachweis von pathogenen Mikroorganismen zum Zeitpunkt der Verladung oder während des Zeitraums vor der Verbringung, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können, entnommener Proben, einschließlich Proben, die im Rahmen der Zoonosen- und Rückstandsüberwachung und -bekämpfung entnommen werden, soweit diese Ergebnisse für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind,
- einschlägige Berichte über die Ergebnisse früherer Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren aus demselben Herkunftsbetrieb, einschließlich insbesondere der Berichte des amtlichen Tierarztes,
- Produktionsdaten, wenn sie ungewöhnlich sind und das Auftreten einer Krankheit anzeigen können,
- Name und Anschrift des Betriebstierarztes oder, wenn jener nicht verfügbar ist, des privaten Tierarztes, den der Betreiber des Herkunftsbetriebs normalerweise für die Behandlung der Tiere hinzuzieht.

Da einige dieser Informationen in den Datenbanken der FASNK abgespeichert sind, müssen diese nicht auf dem Formular vermerkt werden (siehe unten).

Der Schlachthofbetreiber ist verpflichtet, die INK von Personen einzufordern, die Tiere zur Schlachtung bringen, und die erhaltenen Informationen durchzusehen, um seine Tätigkeit mit dem geringstmöglichen Risiko zu organisieren. Im Hinblick auf die Übermittlung von in den INK-Formularen enthaltenen Informationen ist der Verantwortliche des Schlachthofs keineswegs schlichtweg ein Vermittler zwischen dem Halter von Hasentieren und dem amtlichen Tierarzt, der mit der Untersuchung betraut ist. Er muss diese Informationen im Rahmen der Verwaltung der Schlachtungen in seiner Niederlassung berücksichtigen.

Spätestens 24 Stunden vor Ankunft der Tiere im Schlachthof müssen die INK im Prinzip im Schlachthof eingehen. Nur vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte INK-Formulare sind gültig.

Beschließt der Schlachthofbetreiber nach Durchsicht eines INK-Formulars, die betreffenden Tiere zur Schlachtung zuzulassen, bringt er den Stempel des Schlachthofs auf dem jeweiligen INK-Formular an und sendet dieses unverzüglich an den amtlichen Tierarzt, der mit der Schlacht tieruntersuchung betraut ist. Vor der Schlacht tieruntersuchung (Untersuchung des lebenden Tieres vor der Schlachtung) muss der amtliche Tierarzt über alle Fakten, die auf ein (gesundheitliches) Problem bei dem Tier/der Tiergruppe hindeuten könnten, welches möglicherweise die Nahrungsmittelsicherheit beeinträchtigen könnte, informiert werden.

Im Grunde genommen dürften keine Hasentiere ohne INK im Schlachthof ankommen (und ausgeladen werden). Sollte dies nichtsdestotrotz vorkommen, muss der Schlachthofbetreiber unverzüglich den amtlichen Tierarzt benachrichtigen. Die fehlenden INK müssen binnen 24 Stunden nach Ankunft der betreffenden Tiere im Schlachthof nachgereicht werden. Diese Tiere dürfen außerdem erst geschlachtet werden, wenn der amtliche Tierarzt auf Grundlage der erhaltenen Informationen seine Zustimmung erteilt hat.

### **5-2-5.3. Praktische Anwendung**

Für jede transportierte Gruppe von Hasentieren verfasst der Tierhalter unter Angabe eines bestimmten Beförderungsdatums und eines spezifischen Bestimmungsschlachthofs das Dokument zur Übermittlung von INK. Beachten Sie, dass diese Verpflichtung bezüglich der INK alle Arten von Hasentieren betrifft (Zuchtkaninchen, Mastkaninchen, Hasen und Nagetiere): Es gibt nur ein Formular für alle Arten von Hasentieren.

Die Verfassung der INK kann in Papierform oder elektronischer Form erfolgen. Die INK können dem Schlachthof in Papierform oder elektronischer Form zugestellt werden. Wegen der einfachen Handhabung und der Garantie der Echtheit der enthaltenen Daten regt die Agentur jedoch dazu an, die Informationen auf elektronischem Wege zu übermitteln und dafür von dem e-INK-Modul in Sanitel Gebrauch zu machen.

✓ Vorgehensweise für die INK in Papierform:

- a) ein INK-Papierformular, welches dem beigefügten Musterformular mit den gesetzlich vorgeschriebenen zu übermittelnden Mindestangaben entspricht, wird vom Halter der betreffenden Tiere ausgefüllt, oder

- b) ein elektronisches INK-Formular wird vom Halter der betreffenden Tiere vervollständigt und anschließend ausgedruckt. Dieses INK-Papierformular muss dann zumindest die in den Vorschriften festgelegten Angaben enthalten.

Mindestens 24 Stunden vor Ankunft der Tiere im Schlachthof muss dieses INK-Papierformular in dem jeweiligen Schlachthof eintreffen. Die Übermittlung des INK-Formulars liegt in der Verantwortung des Halters; er kann jedoch frei entscheiden, wie er die Informationen weitergibt (per Mail, per Post, per Fax usw.). Nur dem Transporteur das INK-Formular mitzugeben ist keine Option, da es dann nicht fristgerecht im Schlachthof ankommen würde. In diesem Fall verstößt der Halter gegen die Vorschriften.

✓ Vorgehensweise für die INK in elektronischer Form:

- a) Der Halter vervollständigt die INK in dem e-INK-Modul von SANITEL. Nachdem der Halter die in dem e-INK-Modul von SANITEL abgespeicherten Daten validiert hat, ist dieses INK-Formular für jeden belgischen Schlachthof verfügbar. SANITEL gewährleistet die Echtheit der in dem e-INK enthaltenen Informationen und verhindert, dass diese Informationen von einem Dritten abgeändert werden, oder

- b) Der Halter gibt die INK in seine eigene EDV-Anwendung oder in eine Anwendung, die ihm von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurde, ein und übermittelt diese Informationen im Anschluss an den betreffenden Schlachthof. Der Halter sendet die Informationen (d.h. das vervollständigte INK-Formular) auf elektronischem Wege (per E-Mail) an den Schlachthof.

Mindestens 24 Stunden vor Ankunft der Tiere im Schlachthof muss auch das elektronische INK-Formular in dem jeweiligen Schlachthof eintreffen.

Kennt der Halter den genauen Bestimmungsschlachthof noch nicht oder gibt es mehrere Bestimmungsorte, so muss er das INK-Formular (in Papierform oder elektronischer Form) an die verschiedenen betreffenden Schlachthöfe senden. Nutzt der Halter das e-INK-Modul von SANITEL, ist es nicht nötig, mehrere INK-Formulare zu versenden, da alle Bestimmungsschlachthöfe Zugang zu diesen e-INK haben.

**ACHTUNG:**

Das INK-Formular gehört nicht zu den Dokumenten, die den Tieren auf dem Weg zum Schlachthof zwingend beiliegen müssen, da es mindestens 24 Stunden vor Ankunft der Tiere im Schlachthof eingegangen sein muss. Für jede Beförderung muss ein Begleitdokument vom Transporteur (und nicht vom Halter) erstellt werden. Es gibt kein gesetzlich vorgeschriebenes Musterformular für das Begleitdokument. Jedes Musterformular, das die im Königlichen Erlass vom 25. Juni 2018 festgehaltenen obligatorischen Angaben umfasst, kann demzufolge verwendet werden. Der Transporteur muss dieses Dokument 5 Jahre lang verwahren und die Transportdaten in SANITEL registrieren.

Die in einem INK-Formular enthaltenen Informationen treffen zu und sind demzufolge für jedes Tier der Gruppe, das auf dem INK-Formular vermerkt ist, identisch. Müssen ergänzende Informationen für ein Tier, eine Gruppe oder einen Teil einer Gruppe mitgeteilt werden, so muss ein separates INK-Formular für dieses Tier oder diesen Teil einer Gruppe erstellt werden. Achtung: Erweist es sich als notwendig, für einen Teil einer Gruppe ein spezifisches INK-Formular zu verfassen, handelt es sich folglich nicht mehr um eine Gruppe, sondern um zwei verschiedene Gruppen, die auch so zu behandeln sind.

In der beigefügten Tabelle (siehe Anhang 1) finden Sie eine Liste der Mindestangaben, die der Halter von Hasentieren dem Schlachthofbetreiber mitteilen muss, sowie eine dazugehörige Erklärung.

Auch das Musterformular (Anhang 2) für die Übermittlung von Informationen zur Nahrungsmittelkette (INK) ist beigefügt. Es wurde in Absprache mit den Vertretern der beruflichen Sektoren verfasst. Das Musterformular weicht leicht von dem ab, das im Ministeriellen Erlass vom 20. September 2010 festgelegt wurde. Zur Vereinfachung des Informationsaustauschs können die Anbieter dieses Musterformular nichtsdestotrotz anstelle des in dem Ministeriellen Erlass enthaltenen Formulars nutzen.

Das erwähnte Formular ist auch in elektronischer Form auf der Website [www.fasnk.be](http://www.fasnk.be) verfügbar. Man kann es entweder herunterladen, um es anschließend auszufüllen und auf elektronischem Wege zu übermitteln, oder es ausdrucken, um es danach als Papierformular zu verwenden.

Um zu gewährleisten, dass die Angaben bei der Ankunft der betreffenden Tiere im Schlachthof gültig sind, beträgt die Gültigkeitsdauer des vervollständigten Formulars höchstens 7 Tage. Wurden jedoch neue Behandlungen oder Analysen im Laufe dieser Gültigkeitsdauer von 7 Tagen eines INK-Formulars durchgeführt und/oder wurden Krankheiten oder anormale Produktionsdaten während dieses Zeitraums entdeckt, muss ein neues INK-Formular verfasst und dem Schlachthof übersandt werden. Der Tag der Unterzeichnung des INK-Formulars durch den Halter wird als erster Tag der Gültigkeit dieses Dokuments angesehen.

Werden die Tiere von einer Mittelsperson (über einen Händler...) verbracht, muss jede Mittelsperson/jeder Händler/... den vorangegangenen Halter nach den INK fragen und diese gegebenenfalls durch neue relevante Informationen ergänzen. Der gesamte Zeitraum, für den die INK vorliegen müssen, muss in jedem Fall durch die Informationen, die in den an den Schlachthof übermittelten INK-Formularen enthalten sind, abgedeckt sein.

Der Schlachthofbetreiber darf seinerseits auch frei bestimmen, wie er dem amtlichen Tierarzt die INK zur Einsicht vorlegt. Um einen guten Ablauf der Arbeitsgänge der Kontrolle der INK, der Schlachtung und der Untersuchung sicherzustellen, müssen die INK dem amtlichen Tierarzt in jedem Schlachthof allerdings einheitlich und in der Reihenfolge, in der die Tiere zur Schlachttieruntersuchung gebracht werden, vorgelegt werden. Zu diesem Zweck müssen in jedem Schlachthof Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und den amtlichen Tierärzten, die in der Niederlassung tätig sind, geschlossen werden.

Schlachthöfe müssen die INK-Formulare 2 Jahre lang aufbewahren, während es bei Haltern von Hasentieren 5 Jahre sind.

#### **5.3.5.4. Innergemeinschaftlicher Handel**

Für die Verbringung von Hasentieren zu einem in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Schlachthof können prinzipiell die Formulare des Versand- oder Bestimmungslandes verwendet werden, vorausgesetzt, dass jene die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgelegten Mindestangaben enthalten. Verbringen Sie Hasentiere zur Schlachtung in einen anderen Mitgliedstaat, sollten Sie sich jedoch zuvor bei der zuständigen Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedstaats erkundigen, ob die Verwendung eines belgischen Musterformulars für INK zulässig ist, um jeglichen möglichen Schwierigkeiten bei der Ankunft der Tiere im Schlachthof vorzubeugen. Wie in der Verordnung (EU) 2016/429 vorgesehen, müssen Gruppen von Schlachtkaninchen, deren Bestimmungsort ein belgischer Schlachthof ist, nach einer Übergangszeit auch von einer Eigenerklärung des Kaninchenhalters begleitet werden.

## 6. Anhänge

Anhang 1: Tabelle: Vom Halter von Hasentieren an den Schlachthofbetreiber zu übermittelnde Mindestangaben

Anhang 2: Formular zur Übermittlung von INK für Hasentiere

## 7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gültig ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	12.12.2011	Originalversion
2.0	Veröffentlichungsdatum	Anpassung der Referenzen an die Vorschriften nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 Anpassung nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/429 Neues INK-Musterformular Einfügung des Inhalts des Anhangs 3 in das Rundschreiben und den Anhang 1

**Anhang 1: Vom Halter von Hasentieren zu übermittelnde Mindestangaben**

Nur die ersten beiden Teile des INK-Formulars müssen vom Tierhalter ausgefüllt werden, und zwar:

Teil 1 - Informationen zum Züchter und Tierarzt

Teil 2 - Informationen zur Gruppe Hasentiere

	Allgemeine und logistische Angaben	Mindestangaben	Verweis auf das Musterformular
1.	Kontaktdaten der Zuchtstätte der Hasentiere:	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Was muss notifiziert werden?</b></li> </ul> <p>Geben Sie bitte den Namen der Person an, die für die Tiere verantwortlich ist. Ist der Verantwortliche nicht der Eigentümer, führen Sie bitte auch den Namen des Eigentümers an. Dies kann ein Unternehmen, aber auch der Name einer natürlichen Person sein. Die Telefon- oder Handynummer und die E-Mail-Adresse (wenn verfügbar) der für den Bestand verantwortlichen Person sind zu vermerken. Geben Sie bitte die Adresse der Zuchtstätte an (obligatorisch).</p>	Teil 1
2.	Angaben zur Charakterisierung und Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Gruppe Hasentiere	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Was muss notifiziert werden?</b></li> </ul> <p>Geben Sie bitte spezifische Angaben zu der Gruppe an: Führen Sie bitte die Kenndaten der Gruppe an, um die Rückverfolgbarkeit zwischen den an den Schlachthof gesandten Kaninchen und der epidemiologischen Ursprungseinheit zu gewährleisten. Dies können die Kenndaten des Mastgebäudes oder eine Nummer der Gruppe sein, welche im Betriebsregister vermerkt ist.</p>	Teil 2.1
3.	Die Anzahl der Tiere, die zum Schlachthof verbracht wird.	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Was muss notifiziert werden?</b></li> </ul> <p>Geben Sie bitte die Anzahl der Tiere an, die zum Schlachthof befördert wird.</p>	Teil 2.1
	<b>Durch die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgeschriebene Angaben</b>	<b>Mindestangaben</b>	
4.	Name und Anschrift des Tierarztes, den der Betreiber des Herkunftsbetriebs normalerweise hinzuzieht	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Was muss notifiziert werden?</b></li> </ul> <p>Geben Sie bitte den Namen, die Adresse, die Handynummer und die E-Mail-Adresse des Tierarztes an, der normalerweise für die Behandlung der Tiere des Herkunftsbetriebs hinzugezogen wird.</p>	Teil 1
5.	Gesundheitszustand der Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Was muss notifiziert werden?</b></li> </ul> <p>Siehe Punkt 9.</p>	/
6.	Der Status des Herkunftsbetriebs oder der Status der Region, in der er sich befindet, in Bezug auf die Tiergesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Was muss notifiziert werden?</b></li> </ul> <p>Nichts.</p>	/
7.	Produktionsdaten, wenn sie ungewöhnlich sind und das Auftreten einer Krankheit anzeigen können	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Was muss notifiziert werden?</b></li> </ul> <p>Geben Sie bitte die Krankheiten oder Symptome an, die in den letzten acht Wochen aufgetreten sind, auch wenn Sie keine Tierarzneimittel oder Arzneifuttermittel verwendet haben (oder verabreichen ließen). Geben Sie bitte die Sterberate der Gruppe in Prozent an; jede Sterberate von &gt;15% während der Mastperiode muss notifiziert werden.</p>	2.2
8.	Die den Tieren innerhalb eines sicherheitserheblichen Zeitraums	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Was muss notifiziert werden?</b></li> </ul> <p>Angabe der Namen:</p>	



	<p>verabreichten und mit Wartezeiten größer als Null verbundenen Tierarzneimittel sowie die sonstigen Behandlungen, denen die Tiere während dieser Zeit unterzogen wurden, unter Angabe der Daten der Verabreichung und der Wartezeiten, sofern eine Wartezeit besteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>aller</u> Futtermittelzusatzstoffe, für die eine Wartezeit eingehalten werden muss (insbesondere Mischfuttermittel mit Kokzidiostatika);</li> <li>- <u>aller</u> verabreichten Tierarzneimittel, einschließlich derer, die mittels der Futtermittel verabreicht wurden</li> </ul> <p>+ die Daten des Beginns und des Endes der Verabreichung + die Dauer der Wartezeiten (in Tagen).</p> <p><u>In der Rubrik „Informationen zu Futtermitteln“:</u> Die Linie „Futtermittelbetrieb“ ist fakultativ. Haben Sie keine Futtermittel mit Zusatzstoffen (Kokzidiostatika) verwendet, kreuzen Sie bitte „Nicht anwendbar“ an. Andernfalls führen Sie bitte den Namen des benutzten Kokzidiostatikums, die Wartezeit (in Tagen) sowie das Datum des Beginns und des Endes der Fütterung mit Mischfuttermitteln mit Kokzidiostatika an. Jedes Futtermittel mit Kokzidiostatika, das binnen der letzten 30 Tage ein- oder mehrmals verfüttert wurde, muss angegeben werden.</p> <p><u>In der Rubrik „Informationen zu Behandlungen“:</u> Wurde binnen der letzten 30 Tage kein Tierarzneimittel oder Arzneifuttermittel verwendet, kreuzen Sie bitte „Nicht anwendbar“ an. Haben Sie hingegen solche Substanzen verwendet, führen Sie bitte alle erforderlichen Angaben an.</p> <p><b>• Auf welchen Zeitraum müssen sich diese Informationen beziehen?</b></p> <p>Die 30 Tage vor der Schlachtung.</p>	<p>2.3</p> <p>2.4</p>
9.	<p>Krankheiten in dem Betrieb zum Zeitpunkt der Verladung und während des Zeitraums vor der Verbringung zum Schlachthof, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können</p>	<p><b>• Was muss notifiziert werden?</b></p> <p>1. Während des betreffenden Zeitraums bei den zum Schlachthof zu bringenden Tieren festgestellte Krankheitssymptome und Beschwerden. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- allgemeine klinische Anzeichen (Kraftlosigkeit, Abmagerung, Appetitlosigkeit, Wachstumsverzögerung, tägliche Gewichtsabnahme...);</li> <li>- Sterblichkeit mit oder ohne klinische Anzeichen (plötzlicher Tod);</li> <li>- Atembeschwerden (Husten, Nasenauslauf....);</li> <li>- Nervenstörungen (Torticollis, Gleichgewichtsstörungen);</li> <li>- Hauterkrankungen (sichtbare subkutane Abszesse, Epidermitis, Dermatitis, Haarausfall, runde kahle Stellen...);</li> <li>- Verdauungsstörungen: Diarrhö, Tympanie...;</li> <li>- Urogenitale Störungen in den Zuchtstätten (Aborte, Metritis, frühzeitige Unfruchtbarkeit von Häsinnen...).</li> </ul> <p>2. Falls bekannt: Notifizierung der Diagnosen und/oder Krankheitserreger (z.B. bekannt durch im Rahmen eines Zoonosen-Monitorings durchgeführte Analysen).</p> <p><b>• Wann müssen Krankheits- und Todesfälle gemeldet werden?</b></p>	2.2

		<p>Für andere Krankheitsanzeichen als die Sterblichkeit sollten Sie den Rat Ihres Tierarztes einholen. Basierend auf seinen beruflichen Qualifikationen und gegebenenfalls auf seinem Wissen über die Vorgeschichte des Betriebs kann der Tierarzt sich ein wissenschaftlich fundiertes Urteil darüber bilden, ob es notwendig ist, die Krankheitsfälle und die damit einhergehende Sterblichkeit zu vermerken oder nicht.</p> <p><b>• Auf welchen Zeitraum müssen sich diese Informationen beziehen?</b></p> <p>Die acht Wochen vor der Schlachtung (es handelt sich somit um einen längeren Zeitraum als die 30 Tage vor der Schlachtung, die für Tierarzneimittel und Zusatzstoffe vorgesehen sind).</p> <p>Hinweis: In jedem Fall darf die für die Tiere verantwortliche Person nicht beschließen, die jeweiligen Tiere zum Schlachthof zu befördern, wenn sie krank sind!</p>	
10.	<p>die Ergebnisse der Analysen von Proben, die Tieren entnommen wurden, sowie anderer zur Diagnose von Krankheiten oder zum Nachweis von pathogenen Mikroorganismen zum Zeitpunkt der Verladung oder während des Zeitraums vor der Verbringung, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können, entnommener Proben, einschließlich Proben, die im Rahmen der Zoonosen- und Rückstandsüberwachung und -bekämpfung entnommen werden, soweit diese Ergebnisse für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind</p>	<p><b>• Was muss notifiziert werden?</b> Die Schlussfolgerungen der <u>Laboranalysen</u> (z.B. im Rahmen von Monitoringprogrammen oder tierärztlichen Untersuchungen) zum Nachweis von Krankheitserregern, Chemikalien und Kontaminanten (z.B. Dioxin, Cadmium). Der Tierarzt kann eine wissenschaftlich fundierte Einschätzung dazu geben, ob es notwendig ist, die Analyseergebnisse zu vermerken oder nicht.</p> <p><b>• Welche Krankheitserreger sind relevant?</b> Im Nachstehenden finden Sie eine nicht erschöpfende Liste der auf den Menschen übertragbaren Erreger:</p> <p><i>Yersinia enterocolitica (Sofern der Stamm als nicht pathogen identifiziert wurde, ist diese Notifizierung nicht erforderlich; wurde der Stamm hingegen als pathogen identifiziert, muss dies auf dem INK-Formular aufgeführt werden);</i> <i>E. coli EHEC, zum Beispiel E. coli O 153;</i> <i>Rotavirus;</i> <i>Listeria monocytogenes;</i> <i>Pasteurella multocida...</i></p> <p><u>NB:</u> Für die Weitergabe von Informationen zur Sicherheit der Nahrungsmittelkette an den Schlachthof ist es nicht nötig, die Tiere auf alle vorerwähnten Krankheitserreger zu untersuchen. Die bekannten Befunde der durchgeführten Tests müssen dem Schlachthof jedoch mitgeteilt werden.</p>	2.5
11.	<p>Einschlägige Berichte über die Ergebnisse früherer Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren aus demselben Herkunftsbetrieb, einschließlich insbesondere der Berichte des amtlichen Tierarztes</p>	<p><b>• Was muss notifiziert werden?</b> Nichts im Falle von Berichten aus belgischen Schlachthöfen und vorausgesetzt, dass die neuen Schlachtungen auch in einem belgischen Schlachthof erfolgen, da das Feedback bezüglich der Untersuchungsergebnisse in belgischen Schlachthöfen über Beltrace mitgeteilt wird. Auf diesem Wege können die Schlachthöfe auch die Untersuchungsergebnisse von Hasentieren aus demselben Betrieb, die zuvor in Belgien geschlachtet wurden, einsehen.</p>	/

		Alle Informationen bezüglich der Untersuchungen der eigenen Hasentiere, die innerhalb des letzten Jahres in einem anderen Land geschlachtet wurden.	
	In dem Feld „Besondere Bemerkungen zu Teil 1/Teil 2“ können Sie ergänzende Informationen, die Sie als hilfreich für den Schlachthof und/oder den amtlichen Tierarzt erachten, anführen.		
	<b>ACHTUNG:</b> Wurden neue Behandlungen oder Analysen im Laufe der Gültigkeitsdauer von 7 Tagen eines INK-Formulars durchgeführt und/oder wurden Krankheiten oder anormale Produktionsdaten in diesem Zeitraum entdeckt, muss ein neues INK-Formular verfasst und dem Schlachthof übersandt werden.		

# INFORMATIONEN ZUR NAHRUNGSMITTELKETTE FÜR HASENTIERE

## TEIL 1 - INFORMATIONEN ZUM ZÜCHTER UND TIERARZT

### ZÜCHTER

NAME DES VERANTWORTLICHEN DER TIERE  HANDY (oder TEL.)

NAME DES EIGENTÜMERS DER TIERE

BESTANDSNUMMER    BE                                                     

ADRESSE DER ZUCHTSTÄTTE

E-MAIL

### TIERARZT, DER DIE TIERE DES HERKUNFTSBETRIEBS BEHANDELT

NAME  HANDY (oder TEL.)

ADRESSE

E-MAIL

## TEIL 2 - INFORMATIONEN ZUR GRUPPE HASENTIERE

### 2.1. CHARAKTERISIERUNG DER GRUPPE HASENTIERE

QUALITÄTSLABEL (fakultativ)

NUMMER DER GRUPPE HASENTIERE  ANZAHL TIERE ZUM SCHLACHTHOF

### 2.2. PRODUKTIONSDATEN

KRANKHEITEN/SYMPTOME    JA     NEIN     WENN JA, FESTSTELLUNGEN/URSACHE (wenn bekannt):

MORTALITÄT DER GRUPPE IN PROZENT

### 2.3. INFORMATIONEN ZU FUTTERMITTELN

#### FUTTERMITTELBETRIEB

Nicht anwendbar

Mischfuttermittel mit Kokzidiostatika	Verabreichung		Wartezeit (in Tagen)
Name des Kokzidiostatikums	Datum des Beginns	Datum des Endes	

### 2.4. INFORMATIONEN ZU BEHANDLUNGEN

Nicht anwendbar

Namen von Arzneimitteln oder Arzneifuttermitteln (einschließlich Antiparasitika)	Behandlung		Wartezeit (in Tagen)
	Datum des Beginns	Datum des Endes	

### 2.5. UNTERSUCHUNGEN IM RAHMEN DER NAHRUNGSMITTELSICHERHEIT

Nicht anwendbar

Beschreibung + Ergebnisse und Schlussfolgerungen	Referenznummer des Analyseberichtes

### BESONDERE BEMERKUNGEN ZU TEIL 1/TEIL 2 (\*)

(\*) Notieren Sie alle für den Schlachthof und/oder amtlichen Tierarzt nützlichen Informationen

**ICH BESCHEINIGE HIERMIT, DASS DIESE ERKLÄRUNG VOLLSTÄNDIG IST UND DASS ALLE WARTEZEITEN EINGEHALTEN WURDEN. ICH VERPFLICHTE MICH, EINE NEUE INK-ERKLÄRUNG ZU ERSTELLEN, WENN BINNEN DER GÜLTIGKEITSDAUER DER VORLIEGENDEN INK-ERKLÄRUNG NEUE BEHANDLUNGEN ODER ANALYSEN DURCHGEFÜHRT WÜRDEN UND/ODER KRANKHEITEN ODER EINE ANORMALE MORTALITÄT IN DEM HERKUNFTSBETRIEB FESTGESTELLT WÜRDEN.**

Datum und Unterschrift / Stempel des Halters

## TEIL 3 - SCHLACHTHOF - ANNAHME

Ich nehme diese Hasentiere zur Schlachtung an.

Nein     Ja     Ja, unter Vorbehalt

Datum und Unterschrift / Stempel des Verantwortlichen

## TEIL 4 - FASNK - KONTROLLE: INK ÜBERPRÜFT

Unterschrift / Stempel des amtlichen Tierarztes